

Information zur alternativen Heilbehandlung durch Ärzte oder Heilpraktiker

Alternativmedizin, sanfte Medizin, Naturheilverfahren, Homöopathie - Begriffe, mit denen sowohl die Patienten als auch die Krankenversicherung immer häufiger konfrontiert werden. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen unseren Standpunkt zu Methoden der sogenannten Alternativmedizin darlegen.

Kostenübernahme durch die AXA Krankenversicherung AG

Die AXA Krankenversicherung AG erstattet Ihnen je nach Tarif die Kosten ambulanter Behandlungen durch Heilpraktiker oder Ärzte für alle medizinisch notwendigen Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen, und zwar für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind, und für solche, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben.

Was heißt das im Detail?

a) Die medizinische Notwendigkeit steht im Vordergrund
Grundvoraussetzung für eine Kostenerstattung ist die medizinische Notwendigkeit der jeweiligen Heilbehandlung. Die medizinische Notwendigkeit basiert auf objektiven, nachprüfbar Befunden. Ist eine Behandlung aufgrund der Befunde nicht notwendig, so kann Ihnen die AXA Krankenversicherung AG die Kosten nicht erstatten.

b) Die Therapie sollte Schule gemacht haben
Je nach Krankheitsbild kann die Behandlung mit Hilfe von alternativen Heilmethoden eine sinnvolle Ergänzung sein. Hier sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

Bitte fragen Sie Ihren Behandler unbedingt, ob er bei Ihnen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden anwenden will, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt werden. Sollte dieses - teilweise oder insgesamt - nicht der Fall sein, erkundigen Sie sich bitte, ob sich die geplanten alternativen Methoden in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben wie schulmedizinische Therapien - grundsätzlich ist Ihr Behandler hierüber informiert.

Einen Überblick über die Methoden, die diese Kriterien erfüllen, gibt Ihnen unsere Positivliste.

Sollte die Methode nicht in der Positivliste aufgeführt sein, können wir die Kosten für diese Behandlungen grundsätzlich nicht erstatten. Selbstverständlich können Sie sich bei Unklarheiten mit uns in Verbindung setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter

Telefon 0221 148-41002
Telefax 0221 148-41913

Wir wollen, werden und können hiermit nicht in die Therapiefreiheit Ihrer Behandler eingreifen.

Es ist uns aber wichtig, dass Sie möglichst vor Behandlungsbeginn wissen, in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung erfolgt und ob ggf. eine Eigenbeteiligung (außer einer eventuellen tariflich vereinbarten) auf Sie zukommt.

Lassen Sie Maß halten

Bei allen Behandlungen der alternativen Medizin dürfen die Kosten nicht höher sein als die Kosten für vergleichbare Behandlungen in der Schulmedizin.

Sie sollten Ihren Heilpraktiker oder Arzt um eine objektiv nachvollziehbare Befunderhebung als Grundlage für seine Diagnose bitten. So erreichen Sie, dass die anschließende Therapie zielgerichtet und nicht zu umfangreich ist. Denn die Kosten, die entstehen, weil das medizinisch notwendige Maß überschritten wird, müssen Sie selbst tragen.

Insbesondere bei geplanten Injektionstherapien sollten Sie fragen, ob diese Form der Therapie medizinisch unbedingt notwendig ist. Eine orale Einnahme von Medikamenten wirkt oft genauso gut - ist aber wesentlich kostengünstiger. Denn hierbei fallen nur Sachkosten und keine Honorare für das Injizieren an.

Und auch für den Heilungsprozess ist es manchmal besser, wenn der Körper durch eine gleichmäßig auf den Tag verteilte Medikamentenmenge einen möglichst konstanten Wirkstoffspiegel aufweist - anstelle einer kurzen Konzentration mit anschließendem wirkstofffreien Zeitraum bis zur nächsten Injektion.

Verordnung von Medikamenten

Grundsätzlich gilt, dass Medikamente vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet und aus der Apotheke bezogen werden müssen. Dies gilt auch für Injektionspräparate. Wir bitten Sie daher, uns die Rezepte mit dem Nachweis des Bezugs aus der Apotheke einzureichen.

Standpunkt der AXA Krankenversicherung AG zu alternativen Heilmethoden und Arzneimitteln

Positivliste

Bei folgenden Methoden und Arzneimitteln geht die AXA Krankenversicherung AG zur Zeit davon aus, dass diese sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben wie vergleichbare schulmedizinische Methoden und Arzneimittel.

- Akupunktur (keine Ohr-, Elektro- oder Laserakupunktur) bis zu 12 Behandlungen bei folgenden Diagnosen:
 - zur Schmerztherapie
 - Arthrosen
 - Knie- und Rückenschmerzen
 - Ischialgien
 - Lumbalgien
 - Migräne
 - Myogelosen
 - Narbenschmerzen
 - Phantomschmerzen nach Amputation
 - Polyarthritiden
 - Polymyalgien
 - Spondylolisthesis
 - Trigeminusneuralgie
 - zur Schmerzausschaltung (Betäubung) als Ersatz zu herkömmlichen Anästhesien
- Asthma bronchiale
- Irritables Colon (Reizdarm)
- Krebs (Ca) (zur Schmerztherapie, während einer Chemotherapie oder als stärkende Maßnahme)
- Pollinosis, atopische/allergische Sinusitis

Sollten mehr als 12 Behandlungen durchgeführt werden, setzen Sie sich bitte vor den weiteren Behandlungen rechtzeitig mit uns in Verbindung.

- Aku-Punkt-Massage nach Penzel - zur Schmerztherapie sowie bei orthopädischen Erkrankungen bis zu 20 Sitzungen innerhalb von 12 Monaten
- Chirotherapie/Chiropraktik
- Eigenblutbehandlung (Ausnahme: modifizierte Eigenblutbehandlungen) bei chronisch wiederholt auftretenden Infekten und bei Allergien bis zu 12 Behandlungen

Sollten mehr als 12 Behandlungen durchgeführt werden, setzen Sie sich bitte vor den weiteren Behandlungen rechtzeitig mit uns in Verbindung.

- Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)
 - ausschließlich bei folgenden Diagnosen:
 - Gallensteine
 - Nierensteine
 - Pankreassteine
 - Speichelsteine

Bei Anwendung in der Orthopädie stellt die ESWT noch ein experimentelles Verfahren dar. Allerdings kann aufgrund der vorliegenden Studienlage bei folgenden Beschwerden eine Kostenbeteiligung erfolgen:

- Tendopathien (Erkrankungen von Sehngewebe) im Bereich der Schulter, des Fußes, des Ellenbogens, des Sprunggelenks, des Knies oder der Hüfte
- Beeinträchtigung der Knochenheilung
- Durchblutungsstörungen im Bereich der Knochen (z.B. verzögerte Knochenbruchheilung, Stressfrakturen)

Die Leistungen sind auf 6 Anwendungen begrenzt

- Homöopathie
- Hyperbare Sauerstoff-Therapie (HBO) bis zu 15 Anwendungen bei folgenden Indikationen:
 - Caissonkrankheit (Taucherkrankheit, Dekompressionskrankheit)
 - Tinnitus
 - arterielle Gasembolie
 - Clostridiale Myonekrose (Gasbrand)
 - Kohlenmonoxid-Vergiftung
 - Rezidiv eines Neuroblastoms Stadium IV (Therapie unter stationären Bedingungen begleitend zur Radio-Jod Therapie)
 - chronische Kieferosteomyelitis
 - Diabetisches Fußsyndrom (DFS), Wagner Stadium 3 und höher regelhaft und bei Stadium 2 bei entsprechendem Befund und Verlauf
- Neuraltherapie nach Hunecke - bei ausreichender Qualifikation des Behandlers
- Osteopathie, manuelle (- osteoartikuläre und muskuläre Therapie) (keine viszerale und cranosakrale Technik) bei Gelenk- und/oder Wirbeldysfunktionen im Stütz- und Bewegungsapparat
- Anthroposophische Arzneimittel
- Homöopathische Einzelmittel einschließlich Hochpotenzen und Kombinationsarzneimittel, so weit diese nach dem amtlichen homöopathischen Arzneibuch hergestellt sind (keine Nosoden und keine homöopathisch aufbereiteten Organpräparate, Schüssler-Salze oder Koch-Ampullen)
- Phytopharmaka (Pflanzenheilkunde) (aber keine Bach-Blütenpräparate oder chinesische Arzneistoffe pflanzlichen Ursprungs)

Anmerkungen zur Positivliste

Auch für Methoden und Arzneimittel der Positivliste setzt eine Kostenübernahme in tariflichem Rahmen voraus, dass die medizinische Notwendigkeit gegeben ist und das medizinisch notwendige Maß nicht überschritten wird.

Es handelt sich nicht um Behandlungsempfehlungen der AXA Krankenversicherung AG - das Risiko der Behandlung liegt ausschließlich beim Patienten in Abstimmung mit dem Behandler.

Die Kosten für die Anwendung der in der Positivliste genannten Methoden und Arzneimittel dürfen nicht höher liegen als die für vergleichbare schulmedizinische Behandlungsmethoden. Der Kostenvergleich kann nur individuell vorgenommen werden.

Alle oben nicht erwähnten alternativen Methoden und Arzneimittel können zur Zeit nicht generell beurteilt werden.

Wir empfehlen vor Behandlungsbeginn eine Abstimmung mit dem Leistungsbereich der AXA Krankenversicherung AG. Am besten wird ein Behandlungsplan mit Angabe des Behandlungsvolumens, des Inhalts der Behandlung und der voraussichtlichen Kosten eingereicht.

Informationen zur Methode oder zu den Arzneimitteln sind darüber hinaus hilfreich.

Sie können uns diese Informationen unter 0221 148-41913 faxen.

Der Leistungsbereich kann dann - wie zu anderen Kostenvoranschlägen auch - vor Behandlungsbeginn Stellung nehmen.